



Richtlinien

für die Nutzung des Gemeindemobils der Marktgemeinde Burghaun

1. Nutzungsberechtigte

Das Gemeindemobil steht den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie für gemeindliche Anliegen, wie

- Kindergärten
- Schulen
- Partnerschaftsvereine (Mertzwiler/Frankreich, Doberschütz/Sachsen und Haindorf/Tschechien)
- Seniorenangelegenheiten und Ähnliches zur Verfügung.
- Gemeindliche Belange sind bei der Vergabe des Gemeindemobils vorrangig zu berücksichtigen. Am Beginn des Kalenderjahres werden alle bis dahin bekannten gemeindlichen Nutzungen festgelegt und reserviert. Alle anderen Vermietungen erfolgen erst nach Eintragung der gemeindlichen Reservierungstermine.

2. Anmeldung

Das Fahrzeug kann frühestens 3 Monate vor jeder Nutzung reserviert werden. Die Fahrzeugvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung, die im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung, Schloßstraße 15, Tel.: (0 66 52) 96 01-0 vorgenommen wird.

Bei Antritt der Fahrt hat der Verband/Verein oder sonstige Nutzungsberechtigte das übergebene Fahrtenbuch auf seine Richtigkeit zu überprüfen und den Kilometerstand neu einzutragen und abzuzeichnen. Vor Übernahme des Fahrzeuges muss die unterschriebene Nutzungserklärung vorliegen.

3. Dauer der Nutzung

Die Höchstnutzungsdauer für eine zusammenhängende Nutzung beträgt 5 Tage. Es zählt jeder angefangene Tag. Sofern eine Nutzung am nächsten Tag so frühzeitig erfolgt, dass von der Gemeindeverwaltung noch kein Ansprechpartner zur Verfügung steht, kann das Fahrzeug am Vorabend abgeholt werden. Als erster Nutzungstag zählt dann der nachfolgende Tag. Analog wird bei der Rückgabe verfahren. Eine Vermietung an den einzelnen Tagen des Wochenendes (Samstag, Sonntag oder Feiertage) kann nur erfolgen, wenn der jeweilige Nutzer das Fahrzeug am Freitag vorher übernehmen kann und am folgenden Montag bzw. am ersten Arbeitstag nach einem Feiertag zurückgeben kann.

4. KM-Einschränkung

Liegt die einfache Fahrtstrecke über 150 KM, muss ein Antrag an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun gestellt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Begründung (gemäß Formblatt) für den Anlass der Reise, eine Teilnehmerliste und ein Routenplaner beigelegt werden.

5. Rückgabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bereits bei der Übernahme ist die Uhrzeit der voraussichtlichen Rückgabe zu vereinbaren.

Die Übernahme, bzw. Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt jeweils mit einem schriftlichen Protokoll des Fahrzeugzustandes.

Eine Innenreinigung des Fahrzeuges ist stets vor der Rückgabe durchzuführen. Bei starker Verschmutzung ist auch eine Außenreinigung erforderlich.

Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt stets mit vollem Tank.

6. Nutzungsvereinbarung

Die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung von 150,-- € versichert ist und somit im normalen Schadensfall der Versicherungsschutz für das Fahrzeug in Haftpflicht und im Kaskobereich bis auf 150,-- € Selbstbeteiligung gewährleistet ist. Der ausleihende Verband/Verein hat im verschuldeten Schadensfall 150,-- € Selbstbeteiligung zu übernehmen.

Der nutzende Verband/Verein **mietet** das Fahrzeug und gibt eine Person an, die für die Führung des Fahrzeuges verantwortlich ist. Es können auch zwei Personen benannt werden. **Die zum Führen des Fahrzeuges benannten Personen, müssen mindestens 21 Jahre alt sein.**

Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes/Vereins erklärt Haftungsübernahme, wenn das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß geführt, behandelt oder grob fahrlässig beschädigt wird (wenn Versicherungsschutz durch die Versicherung versagt wird).

7. Verbote

Rauchen im Bus ist untersagt.

8. Nutzungsgebühren

Es wird eine Nutzungsgebühr von 40,00 € pro Tag bis 300 KM Fahrtstrecke erhoben. Liegt die Fahrtstrecke über 300 KM werden für jeden mehr gefahrenen Kilometer 0,10 € /KM zusätzlich berechnet.

Für das nicht gereinigte Fahrzeug wird eine Reinigungspauschale von 75,00 Euro erhoben.

Bei Mietbeginn ist eine Kautionshöhe von 150,00 Euro für das Fahrzeug zu entrichten. Bei Rückgabe des Fahrzeuges werden die Miete und eventuelle Kosten verrechnet.

Die neuen Richtlinien sind gültig ab 19.01.2016.

Burghaun, 15.03.2016

Sauerbier
Bürgermeister